

An den
Landtagspräsidenten
Herrn Karl Josef Denzer
Postfach 1143
4000 Düsseldorf



Anschrift d. Abs.:

Stefan Brink
Auf dem Schloß 26
4440 Rheine 11

22. Oktober 1987

Sehr geehrter Herr Denzer!

Ich studiere an der Fachhochschule Münster im Fachbereich Bauingenieurwesen und habe das Studium in der Absicht angetreten, die Objekt- und Tragwerksplanung in uneingeschränktem Maße nach Beendigung meines Studiums durchführen zu können.

Bei einer Änderung der Landesbauordnung bezüglich der Bauvorlageberechtigung (§ 65) würde ich als angehender Bauingenieur in erheblichem Maße im Vergleich zu Absolventen der meisten anderen Bundesländer, wo das uneingeschränkte Bauvorlagerecht gilt, benachteiligt werden.

Deshalb betrachte ich die geplante Änderung des § 65 als groben Einschnitt meines zukünftigen Tätigkeitsfeldes, den man schon als Berufsverbot bezeichnen könnte, da erlernte Fähigkeiten nicht ausgeübt werden dürfen.

Mit Erstaunen konnte ich feststellen, daß die einflußnehmenden Gremien - hier der BDB - in den entscheidenden Positionen überwiegend mit Architekten besetzt sind. Dieser Sachverhalt trägt in diesem Fall leider nicht zur wünschenswerten Ausgewogenheit bei, wie man im vorgelegten Entwurf des BDB erkennen kann.

Insofern ist der von der SPD-Fraktion favorisierte Vorschlag des BDB's für mich in dieser Form nicht akzeptabel.

Meine Meinung wird durch verschiedene Gerichtsurteile gestützt, auf die ich hier verweisen möchte (BV erfGE 28, 364ff vom 27.5.70; Bayr. VerfGH, Vf 9-VII- 75 vom 26.1.78).

Diesen Urteilen kann man entnehmen, daß eine Gleichstellung von Architekten und Bauingenieuren bzgl. der Bauvorlageberechtigung befürwortet wird.

Somit erwarte ich nur, daß die bisherige Regelung (§ 65 LBO) weiterhin Bestand hat.

Vermerk:

Mit freundlichem Gruß

Stefan Brink

Eine Vielzahl gleichlautender weiterer Stellungnahmen von Studenten der Fachhochschule Münster ist hier eingegangen und kann im Referat I.1 eingesehen werden.